

## § 60 Rücktritt und Versäumnis; Wiederholungsmöglichkeit; Nachteilsausgleich

(1) Für die mündliche Prüfung gelten §§ 32, 36 Abs. 1 Satz 1 und § 54 APO entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Nicht erfolgreich abgeschlossene Maßnahmen nach § 58 Abs. 2 können einmal wiederholt werden.

<sup>2</sup>Eine mehrmalige Teilnahmemöglichkeit ist gegeben, wenn der Beamte oder die Beamte die Verhinderung nicht zu vertreten hat.

(3) <sup>1</sup>Sofern der Beamte oder die Beamte einzelne Fehlzeiten innerhalb einer Maßnahme nicht zu vertreten hat, können diese Zeiten im Rahmen der nächsten Maßnahme gleichen Inhalts nachgeholt werden. <sup>2</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann durch den Leiter oder die Leiterin unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Maßnahme gleichen Inhalts ausgestellt werden. <sup>3</sup>§ 59 Abs. 5 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.